



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 05.09.2024

Nr. 37

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bogdan-Ionuț Dima	391
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Gökhan Aktuna	391
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – ASG Niedersachsen GmbH	392
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – ASG Niedersachsen GmbH	392
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Paulius Kacinkevicius	393
▶ Satzung des Eigenbetriebes „Waldhof – Jugendhilfeeinrichtung der Region Hannover“	393
 B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	

 C) Sonstige Bekanntmachungen	

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bogdan-Ionuț Dima**

An die nachstehende Person

Name: Dima
Vorname(n): Bogdan-Ionuț
Geburtsdatum: 28.09.1988
letzte bekannte Anschrift: Theodor-Storm-Straße 4,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.08.2024, Aktenzeichen 32.09.H-DD1492, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 26.08.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Gökhan Aktuna**

An die nachstehende Person

Name: Aktuna
Vorname(n): Gökhan
Geburtsdatum: 24.04.1965
letzte bekannte Anschrift: Peiner Straße 7,
31319 Sehnde

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.08.2024, Aktenzeichen 32.09 H-AY1005, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche

Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.09.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
ASG Niedersachsen GmbH**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: ASG Niedersachsen GmbH
letzte bekannte Anschrift: Am Pferdemarkt 4,
30853 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.08.2024, Aktenzeichen 32.09 H-AZ1177, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist. Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34 , 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.09.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Beslagic

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
ASG Niedersachsen GmbH**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: ASG Niedersachsen GmbH
letzte bekannte Anschrift: Am Pferdemarkt 4,
30853 Langenhagen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 23.08.2024, Aktenzeichen 32.09 H-AZ1066, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragene Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist. Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.09.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Paulius Kacinkevicius**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Kacinkevicius, Paulius
letzte bekannte Anschrift: Spenner Brink 24,
31832 Springe
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.08.2024, Aktenzeichen 32.09 H-PJ7774, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.09.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

— — —

1

► **Satzung des Eigenbetriebes „Waldhof – Jugendhilfeeinrichtung der Region Hannover“**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 Nieders. Stiftungsrecht-AnpG vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigenbetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. 2018, 161, 172) hat die Regionsversammlung in der Sitzung am 18.06.2024 folgende Eigenbetriebsatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Region Hannover nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Waldhof – Jugendhilfeeinrichtung der Region Hannover“.
- (3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 1.700.000 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Betrieb des „Waldhof“ als eine Jugendhilfeeinrichtung mit unterschiedlich ausdifferenzierten Betreuungsformen (stationär, teilstationär, ambulant), in der Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Rahmen des SGB VIII aufgenommen und betreut werden. Der Zweck der Förderung der Jugendhilfe wird insbesondere durch die nachstehenden Aufgaben des Eigenbetriebes erfüllt.
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Förderung der stationären, teilstationären und ambulanten Jugendhilfe auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften sowie präventiver Angebote und Projekte. Mit seinen Angeboten und Leistungen unterstützt der Eigenbetrieb Sorgeberechtigte bei der Erziehung ihres/eines Kindes oder Jugendlichen. Der Eigenbetrieb fördert die jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
- (3) Der Eigenbetrieb hilft im Krisenfall mit seinem Inobhutnahme-Bereich sowie seinen Angeboten für junge Menschen mit besonderen Bedarfen.

- (4) Der Eigenbetrieb führt als Träger von Leistungsangeboten der Jugendhilfe (sozial)pädagogische Sonderprojekte durch und trägt dadurch zu einer qualitativen Weiterentwicklung von Jugendhilfeangeboten bei.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Verpflichtung Dritter ist die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes und Mittel, die dem Eigenbetrieb von Dritter Stelle zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Region Hannover erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Die Region Hannover erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Region Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus ein oder zwei Mitgliedern. Sind zwei Mitglieder als Betriebsleitung bestellt, so erfolgt eine Zuordnung der Aufgabenbereiche für die Verwaltungsleitung sowie die pädagogische Leitung. Die Mitglieder der Betriebsleitung handeln in ihren Aufgabenbereichen jeweils eigenverantwortlich. Bei bereichsübergreifenden Belangen treffen sie ihre Entscheidungen im Einvernehmen. Ist kein Einvernehmen zu erreichen, so erfolgt die Entscheidung im Rahmen des Weisungsrechts des Regionspräsidenten oder der Re-

gionspräsidentin mittels des zuständigen Fachdezernenten bzw. die Fachdezernentin Jugend.

- (3) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Aufgaben und Zuständigkeiten des Trägers einer Einrichtung, inklusive der Durchführung der Betriebserlaubnisverfahren, insbesondere nach dem SGB VIII,
2. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
3. wiederkehrende Geschäfte bis zu 200.000 Euro im Einzelfall, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; dazu zählen insbesondere Verträge zur An- und Vermietung, Dienst- und Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
4. der Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ) insbesondere nach dem SGB VIII,
5. der Personaleinsatz. Das Zeichnungsrecht nach § 107 Abs. 4 NKomVG in personalrechtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird der Betriebsleitung – im Falle der Bestellung von zwei Mitgliedern der Verwaltungsleitung – im Rahmen der Geschäftsverteilung oder durch besondere Dienstanweisung übertragen.

§ 5

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Die Regionsversammlung bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 Abs. 1 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG, soweit diese Satzung nicht etwas anderes regelt.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, wovon fünf Mitglieder von der Regionsversammlung nach § 71 NKomVG festgestellt werden. Des Weiteren ist der Regionspräsident oder die Regionspräsidentin oder durch Benennung durch ihn/sie der zuständige Fachdezernent oder die zuständige Fachdezernentin Jugend stimmberechtigtes Mitglied des Betriebsausschusses. Des Weiteren benennt der Regionspräsident

oder die Regionspräsidentin einen weiteren Vertreter oder eine weitere Vertreterin aus der Verwaltung der Region Hannover als stimmberechtigtes Mitglied des Betriebsausschusses. Zusätzlich sind aus dem Personenkreis der Beschäftigten des Waldhofes zwei vom Örtlichen Personalrat des Waldhofes vorgeschlagene Beschäftigtenvertretungen sowie deren Stellvertretung als stimmberechtigte Mitglieder des Betriebsausschusses von der Regionsversammlung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode zu bestellen.

- (3) Den Vorsitz führt der Regionspräsident oder die Regionspräsidentin oder der/die von ihm/ihr benannte Fachdezernent oder Fachdezernentin Jugend.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 200.000 Euro übersteigt,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, die Regionsversammlung, oder die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident zuständig sind,
 3. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
 4. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
 5. den Vorschlag an die Regionsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Aufgaben der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten

- (1) Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Regionspräsidentin oder den Regionspräsidenten sind die Betriebsleitung und die zuständige Fachdezernentin oder der zuständige Fachdezernent Jugend anzuhören.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8

Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Region Hannover.
- (3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Regionspräsidentin oder den Regionspräsidenten dem Betriebsausschuss vorzulegen, die oder der ihn mit dem Beratungsergebnis an die Regionsversammlung zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

**§ 9
Sonderkasse**

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Region Hannover nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Eigenbetriebsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hannover, den 05.09.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Köhler

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C) Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code